MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. August 1966	Nummer 115

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister	
18. 7. 1966	Erl. — Ausschreibung und Aushändigung der Lohnsteuerkarten 1967	1467

II.

Finanzminister

Ausschreibung und Aushändigung der Lohnsteuerkarten 1967

Erl. d. Finanzministers v. 18. 7. 1966 — S 2230 — 1 — VB 2

In der Anlage übersende ich Abdruck d. Erlasses d. Bundesministers der Finanzen v. 1. Juli 1966 IV B 3 — S 2230 — 18/66 II nebst Muster 1 (Lohnsteuerkarte 1967) und Muster 2 (Beratungsblatt für Lohnsteuerzahler 1967) mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der Erlaß d. Bundesministers der Finanzen wird im Bundessteuerblatt 1966 veröffentlicht. Die Lohnsteuerkarten bitte ich nach dem Muster 1 selbst herzustellen.

Muster 1
Muster 2

Im einzelnen bemerke ich folgendes:

I. Zu dem Erlaß des Bundesministers der Finanzen

1. Im Abs. 4 Ziffer 1 des Erlasses sind die von den Lohnsteuerreferenten der Länder beschlossenen einheitlichen Abkürzungen bei den Angaben über den Familienstand auf der Lohnsteuerkarte aufgeführt. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß die Eintragung für einen Arbeitnehmer, dessen Ehe für nichtig erklärt oder aufgehoben worden ist, nicht „gs" (= geschieden), sondern „ld" (= ledig) lauten muß;

2. Im Abs. 4 Ziffer 5 des Erlasses wird wegen der Versendung der Lohnsteuerkarten auf die Postordnung vom 16. Mai 1963 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 342) verwiesen (siehe auch IV Ziff. 3 meines Erlasses).

II. Zu dem Muster der Lohnsteuerkarte 1967

Abweichungen von dem Muster sind — vorbehaltlich der Regelungen in den nachstehenden Buchstaben a) bis c) — nicht statthaft.

a) Das Muster sieht — wie übrigens schon seit 1963 — nicht mehr die Angabe der Berufsbezeichnung des Arbeitnehmers vor. Die frühere Reihenfolge in der Angabe der Wohnung und des Wohnsitzes ist geändert worden. Erstmals ist jeweils die Postleitzahl mit auf der Lohnsteuerkarte einzutragen. Aus drucktechnischen Vereinfachungsgründen ist auf die Unterschrift des für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten verantwortlichen Beamten, die in der Regel als Faksimile aufgedruckt wird, verzichtet worden. Es ist nur die Bezeichnung der Behörde, die die Lohnsteuerkarte ausschreibt, vorzusehen. Ich bitte, Abschnitt I der mit Hilfe von Adressiermaschinen auszuschreibenden Lohnsteuerkarten 1967 unter Berücksichtigung dieser Änderungen nach dem Muster Lo 19 (A) OFD Münster St 12 zu gestalten. Eine andere Raumaufteilung des Abschnitts I kann nur dann zugelassen werden, soweit das besondere Prägeschema der Adreßplatte der betreffenden Gemeinde eine Abweichung erfordert.

Bei den Lohnsteuerkarten für die handschriftliche Ausschreibung ist Abschnitt I der Lohnsteuerkarte nach dem Muster 1 zu gestalten.

Wegen der Ausschreibung der Lohnsteuerkarten im maschinellen Verfahren weise ich auf meinen Erlaß v. 28. 5. 1965 S 2230 — 1 — VB 2 hin, der den Gemeinden inhaltlich zur Kenntnis gebracht worden ist. Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungs-

vereinfachung hat ihren Mitgliedsgemeinden, soweit sie die Lohnsteuerkarten maschinell auszuschreiben beabsichtigen, empfohlen, die Ausschreibung nach dem mit meinem Erlaß v. 28. 5. 1965 S 2230 — 1 — VB 2 übersandten Muster zu programmieren. Ich bitte deshalb, entsprechenden Anträgen der Gemeindebehörden stattzugeben. Das gilt auch für Anträge solcher Gemeinden, die zwar die Lohnsteuerkarten im Adremaverfahren ausschreiben, ihre Adremaplatten aber umprägen wollen.

b) In den Abschnitten II, III und IV des Musters 1 ist der Zusatz „In Vertretung/Im Auftrag" nicht mehr vorgesehen. Da die Eintragung in diesen Abschnitten jedoch überwiegend von Sachbearbeitern unterschrieben werden (Hinweis auf meinen Erlaß v. 12. 11. 1959 0 2130 — 1 — II B 5), ist zweckmäßigerweise der Eindruck des Zusatzes „Im Auftrag" zu veranlassen.

c) Um zu ermöglichen, daß die Eintragungen im Abschnitt VI der Lohnsteuerkarte 1967 im maschinellen Verfahren vorgenommen werden können, sind folgende Spaltenbreiten vorzusehen:

Spalten 1 und 2 je	8 mm
Spalte 3	26 mm
Spalte 4	23 mm
Spalte 5 (ev)	19 mm
Spalte 5 (rk)	19 mm

Der Rest des zur Verfügung stehenden Raumes entfällt auf Spalte 6.

III. Zu dem Beratungsblatt für Lohnsteuerzahler 1967

Ich bitte, das Beratungsblatt für Lohnsteuerzahler wie folgt zu fassen und zu ergänzen:

1. Die Überschrift „Bitte stellen Sie ..." ist zu streichen und wie folgt zu fassen: „Bitte stellen Sie einen etwaigen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung unmittelbar nach Erhalt der Lohnsteuerkarte. Im Gegensatz zu früheren Jahren darf der Arbeitgeber die Eintragungen und Merkmale der alten Lohnsteuerkarte über den 31. Januar 1967 hinaus ohne weiteres nicht mehr berücksichtigen."

(Die Überschrift ist in roter Farbe und schwarz unterstrichen zu drucken.)

2. In Ziffer 3 letzter Absatz, letzter Satz ist zwischen den Worten „besonderen Gründen" das Wort „persönlichen" einzufügen;

3. In Ziffer 8 Buchstabe b) erster Satz ist nach dem Wort „Vordrucks" der Klammerzusatz „(Vordruck LSt 3 ABC)" einzufügen;

4. In Ziffer 10 erster Satz ist nach den Worten „kostenlos erhältlich sind" der Klammerzusatz „(Vordruck LSt 3 ABC)" einzufügen;

5. In Ziffer 10 Buchstabe e) Doppelbuchstabe cc) letzter Satz ist vor dem Punkt der Klammerzusatz „(Vordruck LSt 3 d)." einzufügen;

6. Ziffer 10 Buchstabe e) Doppelbuchstabe dd) ist in Ziffer 11 umzubenennen und drucktechnisch entsprechend vorzurücken. Im letzten Satz ist vor dem Punkt der Klammerzusatz „(Näheres beim Arbeitgeber)." einzufügen;

7. Die bisherige Ziffer 11 ist ersatzlos zu streichen;

8. Im letzten Satz der Ziffer 13 ist nach dem Wort „Antragsvordrucke" der Klammerzusatz „(Vordruck LSt 4)" einzufügen;

9. Nach der Ziffer 15 ist folgende Ergänzung vorzusehen:

„Kirchensteuererhebung bei glaubensverschiedenen Ehen im Land Nordrhein-Westfalen

(Überschrift in Fettdruck)

Ziffer 16. Gehört nur Ihr Ehegatte einer kirchensteuerberechtigten Kirche an (Merkmal in Abschnitt I der Lohnsteuerkarte z. B. vd/ev oder vd/rk), so können Sie der Einbehaltung von Kirchensteuer für Ihren kirchensteuerpflichtigen Ehegatten widersprechen. Der Arbeitgeber hat dann bis zum Inkrafttreten einer vorgesehenen gesetzlichen Neuregelung Kirchensteuer nicht mehr einzubehalten. Der Widerspruch ist beim Arbeitgeber schriftlich zu erklären.

Diese Regelung gilt auch für das Kalenderjahr 1966. Die Erstattung etwa zu Unrecht einbehaltener Kirchensteuern erfolgt auf Antrag durch die zuständigen Kirchenbehörden nach Maßgabe des § 152 der Reichsabgabenordnung."

IV. Zu dem Verfahren

1. Im Land Nordrhein-Westfalen wird im Jahr 1966 eine Personenstandsaufnahme nicht durchgeführt. Die Lohnsteuerkarten 1967 sind deshalb auf Grund anderer geeigneter Unterlagen der Gemeinden (z. B. der Einwohnerkartei) auszuschreiben, und zwar nach den Verhältnissen am 20. September 1966.

2. Ich bitte, das in den letzten Jahren geübte Verfahren zur Eintragung der Freibeträge für Körperbehinderte und der Altersfreibeträge vor Aushändigung der Lohnsteuerkarten in geeigneten Fällen beizubehalten. Die erforderlichen Anweisungen bitte ich selbst zu treffen.

3. Fensterbriefsendungen müssen folgenden Mindestanforderungen genügen (§ 3 Absatz 8 der Postordnung vom 16. Mai 1963):

a) Das Fenster muß rechteckig und mindestens 45 mm hoch und 85 mm lang sein.

b) Der Abstand des Fensters vom oberen Rand des Umschlags muß mindestens 40 mm, vom linken und unteren Rand des Umschlags mindestens 15 mm und vom rechten Rand des Umschlags mindestens 52 mm betragen.

c) Die Anschrift muß immer vollständig im Fenster sichtbar sein und leicht gelesen werden können.

d) Die Anschrift und das Fenster müssen den Langseiten des Umschlags gleichgerichtet sein.

Ich bitte zu veranlassen, daß die Gemeinden den Adreßplattenabdruck im Abschnitt I der Lohnsteuerkarte nach Möglichkeit in der Weise anbringen, daß die Verwendung von Fensterbriefumschlägen der vorstehend bezeichneten Art für den Versand von Lohnsteuerkarten unter dem Gesichtspunkt der Wahrung des Steuergeheimnisses unbedenklich ist.

An die
Oberfinanzdirektionen Düsseldorf in Düsseldorf,
Köln in Köln,
Münster in Münster (Westf.).

Lohnsteuer

An die

Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder

Nachrichtlich: den Vertretungen der Länder beim Bund

Erlaß

über die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1967

(BStBl 1966 I S. 766)

(1) Die Gemeindebehörde hat nach § 7 Abs. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung — LStDV — auf Grund des Ergebnisses der Personenstandsaufnahme oder auf Grund sonstiger geeigneter Unterlagen — vorbehaltlich der Anordnungen in § 7 Abs. 2 und 3 LStDV sowie in den folgenden Absätzen 2 und 3 — Lohnsteuerkarten 1967 für diejenigen Arbeitnehmer auszuschreiben, die im Zeitpunkt der Personenstandsaufnahme oder an dem dafür bestimmten Stichtag in ihrem Bezirk einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Nach Vereinbarung mit den Herren Finanzministern (Finanzsenatoren) der Länder gilt als Zeitpunkt bzw. als Stichtag der Personenstandsaufnahme für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1967 der 20. September 1966. Die Lohnsteuerkarten 1967 sollen sich spätestens am 15. November 1966 im Besitz der Arbeitnehmer befinden (§ 10 LStDV).

(2) Für die Ausschreibung von Lohnsteuerkarten für Wehrpflichtige, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit gilt folgendes:

1. Bei Wehrpflichtigen ist die Gemeindebehörde, in der sie am maßgebenden Stichtag ihren Wohnsitz hatten, oder, wenn sie an diesem Stichtag ihrer Wehrpflicht genügten, die Gemeindebehörde des letzten Wohnsitzes vor der Einberufung zum Wehrdienst zuständig. Wehrpflichtige brauchen jedoch nach den zur Zeit geltenden Anordnungen des Bundesministers der Verteidigung keine Lohnsteuerkarten vorzulegen; für Wehrpflichtige sind deshalb Lohnsteuerkarten nur auf Antrag auszuschreiben.
2. Bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die an dem für die Ausschreibung von Lohnsteuerkarten maßgebenden Stichtag noch ihrer Wehrpflicht genügten und nicht verheiratet waren, ist die Gemeindebehörde des letzten Wohnsitzes vor der Einberufung zum Wehrdienst zuständig.
3. Bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die als solche bereits an dem für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten maßgebenden Stichtag in einem Dienstverhältnis zur Bundeswehr standen und nicht verheiratet waren, ist die Gemeindebehörde der Standorts zuständig, zu dem sie an dem maßgebenden Stichtag gehörten.
4. Bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die an dem für die Ausschreibung von Lohnsteuerkarten maßgebenden Stichtag verheiratet waren, ist in allen Fällen die Gemeindebehörde des Familienwohnsitzes zuständig.
5. Die Ziffern 1 bis 4 gelten entsprechend bei ehemaligen Angehörigen der Bundeswehr, die an dem für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1967 maßgebenden Stichtag noch als Wehrpflichtige, Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit der Bundeswehr angehörten.

(3) Für die Ausschreibung von Lohnsteuerkarten für unverheiratete Studenten ist grundsätzlich die Gemeindebehörde zuständig, in deren Bereich die Eltern des Studenten ihren Wohnsitz haben. Ist der Student am Wohnsitz der Eltern polizeilich nicht gemeldet, so ist die Gemeindebehörde zuständig, in deren Bereich der Student mit seiner Hauptwohnung polizeilich gemeldet ist.

(4) Auf Grund des § 9 Abs. 5 LStDV gebe ich hierdurch das Muster (Muster 1) bekannt, nach dem die Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer für das Kalenderjahr 1967 auszuschreiben sind. Ich bemerke das Folgende:

1. Für die Bescheinigung des Familienstandes in Abschnitt I der Lohnsteuerkarten sind einheitlich folgende Abkürzungen zu verwenden:

   ld = ledig
   vh = verheiratet
   vw = verwitwet
   gs = geschieden

2. Außer der in Abschnitt I der Lohnsteuerkarte vorgesehenen Bescheinigung der Steuerklasse, des Familienstandes und der Zahl der beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigenden Kinder ist auf der Lohnsteuerkarte auch die Religionsgemeinschaft zu bezeichnen, der der Arbeitnehmer und sein Ehegatte angehören. Bei dauernd getrennt lebenden Ehegatten ist nur die Religionsgemeinschaft des Ehegatten einzutragen, für den die Lohnsteuerkarte ausgestellt wird. In diesem Fall ist bei der Bescheinigung der Religionsgemeinschaft die Bezeichnung „Ehegatte" zu streichen. Aus den Angaben müssen die Religionsgemeinschaften (Religionsgesellschaften) erkennbar sein, die zur Erhebung von Steuern berechtigt sind. Die Zugehörigkeit zu ihnen ist mit den folgenden Abkürzungen zu bezeichnen:

   ev = evangelisch (protestantisch),
   lt = lutherisch (evangelisch-lutherisch),
   rf = reformiert (evangelisch-reformiert),
   fr = französisch-reformiert,
   rk = römisch-katholisch,
   ak = altkatholisch,
   vd = verschiedene (keiner kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft oder Religionsgesellschaft angehörig).

   Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden sowie die Oberfinanzdirektionen können weitere Abkürzungen zulassen, soweit in einzelnen Gebietsteilen die Abkürzungen nicht ausreichen sollten. Die Entscheidung über die persönliche Kirchensteuerpflicht ist Sache der Religionsgemeinschaften (Religionsgesellschaften). Zweifel, die sich aus den Angaben hinsichtlich der rechtlichen Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers zu einer zur Erhebung von Steuern berechtigten Religionsgemeinschaft (Religionsgesellschaft) ergeben sollten, müssen nach Fühlungnahme mit den Kirchenbehörden beseitigt werden. Ich bitte, den Kirchenbehörden auf Antrag die Möglichkeit zu einer Prüfung der Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft (Religionsgesellschaft) zu geben. Die Art und Weise der Prüfung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

3. Der Karton für die Lohnsteuerkarte muß mit Tinte beschreibbar sein. Er soll ein Gewicht von 140 g für 1 qm haben. Als Kartonfarbe ist bereits grün vorgesehen. Für die folgenden Jahre richtet sich die Farbenfolge nach § 32 Abs. 4 BuchO (weiß, rot, gelb, grün usw.). Das Format für die Lohnsteuerkarte ist wie bisher ein Blatt DIN A 5 (148 × 210 mm).
4. Es ist erwünscht, daß die Lohnsteuerkarten 1967 im ganzen Gebiet der Bundesrepublik dem vorgesehenen Muster entsprechen. Ich bitte deshalb, nur Vordrucke im Hochformat zuzulassen und Änderungen im Wortlaut des Aufdrucks nur insoweit vorzuneh-

men, als das durch besondere Verhältnisse bedingt ist. Dringend erwünscht ist, daß mindestens für die Eintragung der Steuerklasse, des Familienstands und der Religionsgemeinschaft die einheitliche Gestaltung und Reihenfolge gewahrt wird. Es bleibt den Gemeindebehörden überlassen, zusätzlich die Berufsbezeichnung auf der Lohnsteuerkarte einzutragen. Auch bestehen keine Bedenken, den Abschnitt VI der Lohnsteuerkarte (Lohnsteuerbescheinigungen) erforderlichenfalls so zu gestalten, daß die Eintragungen im maschinellen Verfahren vorgenommen werden können.

5. Wegen der Versendung der Lohnsteuerkarten in Fensterbriefumhüllungen weise ich auf § 3 Abs. 8 der Postordnung vom 16. Mai 1963 und auf die Ausführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift (Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen 1964 Nr. 73 S. 607) hin. Auf die Versendungsart kann bei der Gestaltung des Aufdrucks auf den Lohnsteuerkarten Rücksicht genommen werden, soweit dadurch eine Umgestaltung des Musters der Lohnsteuerkarte, durch die die Benutzung von maschinellen Beschriftungseinrichtungen erschwert wird, nicht erforderlich ist.

(5) Auf Lohnsteuerkarten, auf denen die Steuerklasse V oder VI bescheinigt wird, ist die Zahl der Kinder nicht anzugeben; dagegen ist es erforderlich, den Familienstand sowie die Religionszugehörigkeit des Arbeitnehmers und seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten zu bezeichnen. Es bestehen im übrigen keine Bedenken, wenn die Gemeindebehörden für Arbeitnehmer, denen für 1966 eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse V ausgeschrieben worden ist, für 1967 bereits im Rahmen des allgemeinen Ausschreibungsverfahrens die Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse V ausschreiben.

(6) Jeder Lohnsteuerkarte soll ein Beratungsblatt beigelegt werden, für das ich ein Muster (Muster 2) beifüge. Das Beratungsblatt soll den Arbeitnehmer über bestimmte Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Lohnsteuer unterrichten. Werbezettel oder Prospekte irgendwelcher Art dürfen den Lohnsteuerkarten nicht beigefügt werden.

(7) Die weiteren Anordnungen über die Herstellung und die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1967 und über das Beratungsblatt treffen die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden und die Oberfinanzdirektionen. Ich bitte, für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten zuzulassen, daß auf Antrag des Arbeitnehmers eine für ihn ungünstigere Steuerklasse oder eine geringere Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wird (vgl. Muster 2 Nr. 3 am Ende).

(8) Dieser Erlaß wird im Bundessteuerblatt veröffentlicht.

Bonn, den 1. Juli 1966
IV B 3 — S 2230 — 18 66 II

Der Bundesminister der Finanzen

Im Auftrag
Dr. Kolbeck

Alle Eintragungen in der Lohnsteuerkarte genau prüfen! **Muster 1**

Beratungsblatt lesen!

Lohnsteuerkarte 1967

Bezirk Nr.

Gemeinde ( )

Finanzamt( )

Familienname

Vorname

Wohnsitz

Wohnung

Religionsgemeinschaft

Geburtsdatum | Arbeitnehmer | Ehegatte

I. Steuerklasse u. Familienstand

a) Steuerklasse

b) Ledig, verheiratet, verwitwet oder geschieden

c) Kinderfreibeträge für Kinder unter 18 Jahren

Zahlen in Worten

Stempel der Behörde die die Lohnsteuerkarte ausschreibt

(Datum)

II. Raum für die Berichtigung oder Ergänzung der Eintragungen im Abschnitt I, für die Bescheinigung weiterer Kinderfreibeträge und für andere Eintragungen, soweit sie nicht in die Abschnitte III bis VI gehören (z. B. Änderung der Religionsgemeinschaft).

Steuerklasse:

Familienstand:

Kinderfreibeträge:

Diese Eintragung gilt ab 1967

bis 1967, wenn sie nicht widerrufen wird.

, 196

(Stempel)

(Unterschrift)

Diese Eintragung gilt ab 1967

bis 1967, wenn sie nicht widerrufen wird.

, 196

(Stempel)

(Unterschrift)

III. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind dem tatsächlichen Arbeitslohn **hinzuzurechnen:**

Jahresbetrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM

Diese Eintragung gilt ab 1967 bis 1967,
wenn sie nicht widerrufen wird.

, 196

(Stempel)

IV. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind von dem tatsächlichen Arbeitslohn als steuerfrei **abzuziehen:**

Diese Eintragung gilt ab 1967 bis 1967,
wenn sie nicht widerrufen wird.

, 196

(Stempel)

(Unterschrift)

Jahresbetrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM

Diese Eintragung gilt ab 1967 bis 1967,
wenn sie nicht widerrufen wird.

, 196

(Stempel)

(Unterschrift)

V. Raum für andere Eintragungen, z. B. über Erstattung von Lohnsteuer durch das Finanzamt; Zeitraum, für den die Lohnsteuerkarte schuldhaft dem Arbeitgeber nicht vorgelegt war.

VI. Lohnsteuerbescheinigungen für das Kalenderjahr 1967

Der Arbeitnehmer ist im Kalenderjahr 1967 in meinem/unserem Betrieb beschäftigt gewesen:

von	bis	In dieser Zeit betrugen: a) Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne b) b) Arbeitslohn für Zeiten, die zu mehreren Kj. gehören, Erfindervergütungen DM	Pf	Von dem Arbeitslohn (Spalte 3) sind einbehalten: Lohnsteuer von 3a) und 3b) DM	Pf	Kirchensteuer von 3a) und 3b) ev DM	Pf	rk DM	Pf	Anschrift und Steuer-Nr. des Arbeitgebers — Firmenstempel — Unterschrift
1	2	3		4		5				6
		a) b)		a) b)		a) b)		a) b)		
		a) b)		a) b)		a) b)		a) b)		
		a) b)		a) b)		a) b)		a) b)		

Von den in der Spalte 3 bescheinigten Beträgen entfallen auf steuerbegünstigte Versorgungsbezüge:		Von den in den Spalten 4 und 5 bescheinigten Beträgen sind im Jahresausgleich erstattet/verrechnet worden:		Vermögenswirksame Leistungen Gesamtbetrag: DM	Pf	davon steuerfrei: DM	Pf
a) b)							

Für weitere Lohnsteuerbescheinigungen hier Zettel ankleben

Beratungsblatt für Lohnsteuerzahler 1967

Muster -2

— Wenn Sie im Kalenderjahr 1967 voraussichtlich keine Lohnsteuerkarte benötigen, so senden Sie bitte die etwa zugestellte Karte mit einem entsprechenden Vermerk an die Gemeindebehörde, die sie ausgeschrieben hat, zurück! —

Bitte stellen Sie einen etwaigen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung möglichst vor dem 1. Januar 1967!

Prüfung der Lohnsteuerkarte

1. Prüfen Sie bitte sogleich nach, ob auf Ihrer Lohnsteuerkarte 1967

   der Familienstand,
   die Zahl der Kinder bis zu 18 Jahren,
   die Steuerklasse und
   die Religionszugehörigkeit

   richtig eingetragen sind. Lassen Sie Fehler bei Ihrer Gemeindebehörde umgehend berichtigen. Auf Nr. 8 und Nr. 12 Buchstaben a bis c wird besonders hingewiesen.

2. Die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte dürfen nicht von Ihnen oder Ihrem Arbeitgeber, sondern — je nach Zuständigkeit — nur von der Gemeindebehörde oder dem Finanzamt geändert oder ergänzt werden.

Stimmen Familienstand, Kinderzahl und Steuerklasse?

3. Für die Eintragungen im Abschnitt I Ihrer Lohnsteuerkarte 1967 durch die Gemeindebehörde gilt folgendes:

   a) Die Steuerklasse III, gegebenenfalls auch die Zahl der unter 18 Jahre alten Kinder, ist bei Arbeitnehmern einzutragen, die am 1. 1. 1967

      aa) verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte des Arbeitnehmers keinen Arbeitslohn bezieht oder zwar Arbeitslohn bezieht, für ihn jedoch eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse V (vgl. Nr. 7) ausgeschrieben ist,

      bb) verwitwet sind und beim Tod ihres Ehegatten von diesem nicht dauernd getrennt gelebt haben. Das gilt jedoch nur wenn der Ehegatte im Kalenderjahr 1966 verstorben ist oder der Arbeitnehmer ein nach dem 1. 1. 1949 geborenes Kind hat, das aus der Ehe mit dem Verstorbenen hervorgegangen ist oder für das den Ehegatten auch in dem Kalenderjahr, in dem der Ehegatte verstorben ist, ein Kinderfreibetrag (Kinderermäßigung) zustand.

   b) Die Steuerklasse IV, gegebenenfalls auch die Zahl der unter 18 Jahre alten Kinder, ist bei den unter a Doppelbuchstabe aa bezeichneten Arbeitnehmern einzutragen, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen. Das gilt nicht, wenn für einen Ehegatten eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse V (vgl. Nr. 7) ausgeschrieben ist.

   c) Die Steuerklasse II, gegebenenfalls auch die Zahl der unter 18 Jahre alten Kinder, ist bei den nicht unter a oder b bezeichneten Arbeitnehmern einzutragen, wenn sie zu Beginn des 1. 1. 1967

      aa) das 50. Lebensjahr vollendet haben, d. h. vor dem 2. 1. 1917 geboren sind, oder

      bb) unter 18 Jahre alte (d. h. nach dem 1. 1. 1949 geborene) Kinder haben.

   d) Die Steuerklasse I ist bei allen anderen nicht unter a, b und c aufgeführten Arbeitnehmern einzutragen.

   Als Kinder gelten: Eheliche Kinder, eheliche Stiefkinder, für ehelich erklärte Kinder, Adoptivkinder, uneheliche Kinder im Verhältnis zur leiblichen Mutter und Pflegekinder (nicht Kostkinder). Wegen der Enkelkinder vgl. Nr. 8 c.

   Sie können bei Ihrer Gemeindebehörde auch eine für Sie ungünstigere Steuerklasse oder eine geringere Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen, wenn Sie das aus besonderen Gründen vorziehen.

Stimmen die Eintragungen für Kirchensteuerzwecke?

4. Prüfen Sie bitte auch nach, ob auf Ihrer Lohnsteuerkarte die richtige Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen ist, damit die Kirchensteuer richtig einbehalten werden kann:

   ev = evangelisch (protestantisch),
   lt = lutherisch (evangelisch-lutherisch),
   rf = reformiert (evangelisch-reformiert),
   fr = französisch-reformiert,
   rk = römisch-katholisch,
   ak = altkatholisch,
   vd = verschiedene (diese Abkürzung wird eingetragen, wenn Sie zu keiner kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft oder Religionsgesellschaft gehören).

Vorlage der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber

5. Legen Sie Ihre Lohnsteuerkarte 1967 nach Überprüfung, Änderung oder Ergänzung sogleich Ihrem Arbeitgeber vor. Er muß eine erhöhte Lohnsteuer einbehalten, solange ihm die Lohnsteuerkarte schuldhaft nicht vorgelegt ist.

Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen

6. Wenn Sie gleichzeitig aus mehreren Dienstverhältnissen Arbeitslohn beziehen, müssen Sie sich bei der Gemeindebehörde für das zweite und jedes weitere Dienstverhältnis eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI ausschreiben lassen. In diesem Fall werden Sie nach Ablauf des Kalenderjahres zur Einkommensteuer veranlagt, wenn der gesamte zu versteuernde Einkommensbetrag höher ist als

   a) 8 000 DM jährlich bei Personen der Steuerklassen I und II,

   b) 16 000 DM jährlich bei Personen der Steuerklassen III, IV und V (bei Verheirateten in Steuerklasse IV und V — vgl. Nr. 7 — auch dann, wenn jeder Ehegatte nur aus einem Dienstverhältnis Arbeitslohn bezieht).

   Unabhängig von den vorstehenden Einkommensgrenzen werden Sie zur Einkommensteuer veranlagt, wenn Sie aus mehreren früheren Dienstverhältnissen steuerbegünstigte Versorgungsbezüge erhalten, deren Summe im Kalenderjahr 9 600 DM übersteigt.

   Die Veranlagung zur Einkommensteuer führt in derartigen Fällen meist zu einer höheren Steuer als der einbehaltenen Lohnsteuer. Wollen Sie eine Nachzahlung vermeiden, so setzen Sie sich bitte mit dem Finanzamt in Verbindung, damit vierteljährliche Vorauszahlungen auf die endgültige Steuerschuld festgesetzt werden.

Hinweise für Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen

7. Auf den Lohnsteuerkarten von Ehegatten, die beide in einem Dienstverhältnis stehen, wird in der Regel die Steuerklasse IV bescheinigt. Wenn einer der Ehegatten nur geringen Arbeitslohn bezieht oder nur vorübergehend beschäftigt ist, empfiehlt sich für ihn eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse V. Diese wird auf Antrag von der Gemeindebehörde ausgeschrieben. Auf der Lohnsteuerkarte des anderen Ehegatten wird dann die Steuerklasse III bescheinigt. Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte 1967 die Steuerklasse IV bescheinigt ist, können bis zum 31. 12. 1966 bei der Gemeindebehörde beantragen, daß an Stelle der Steuerklasse IV die Steuerklasse V bescheinigt wird. Das gleiche gilt für die Änderung der Steuerklasse V in die Steuerklasse IV. Bei einem Antrag auf Änderung der Steuerklasse ist die Lohnsteuerkarte des Ehegatten stets mit vorzulegen. Nähere Auskünfte erteilen die für die Ausschreibung zuständige Gemeindebehörde oder das zuständige Finanzamt.

   Ist für einen Ehegatten bereits eine Lohnsteuerkarte ausgeschrieben und benötigt der andere Ehegatte später ebenfalls eine Lohnsteuerkarte, so schreibt die Gemeindebehörde diese Lohnsteuerkarte nur aus, wenn ihr die bereits ausgeschriebene Lohnsteuerkarte zur Berichtigung der Steuerklasse (von III nach IV) vorgelegt wird. Die bereits ausgeschriebene Lohnsteuerkarte braucht dagegen nicht vorgelegt zu werden, wenn von einem Ehegatten nachträglich eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse V beantragt wird.

Wann können die Eintragungen über Steuerklasse und Zahl der Kinder zu Ihren Gunsten geändert werden?

8. Ändert sich die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Steuerklasse oder Kinderzahl zu Ihren Gunsten, so können Sie die Eintragung ergänzen lassen. Hierfür ist teils die Gemeindebehörde, teils das Finanzamt zuständig.

   a) Bei der Gemeindebehörde können Sie einen Antrag stellen, z. B. bei Heirat, wenn Sie bisher zur Steuerklasse I oder II gehörten, oder bei Geburt eines Kindes.

   b) Beim Finanzamt können Sie unter Verwendung des kostenlos erhältlichen Vordrucks einen Antrag stellen, wenn Kinderfreibeträge für vor dem 2. 1. 1949 geborene Kinder zu gewähren sind. Voraussetzung dafür ist, daß die eigenen Einkünfte und Bezüge der Kinder, die zur Bestreitung ihres Unterhalts und ihrer etwaigen Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, im Kalenderjahr jeweils nicht mehr als 7 200 DM betragen und die Kinder

      aa) überwiegend auf Ihre Kosten unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden und das 27. Lebensjahr am 1. 1. 1967 noch nicht vollendet haben;

      bb) Wehrdienst (Ersatzdienst) leisten, ihre Berufsausbildung durch die Einberufung zum Wehrdienst unterbrochen worden ist und Sie vor ihrer Einberufung die Kosten des Unterhalts und der Berufsausbildung überwiegend getragen haben, sofern die Kinder das 27. Lebensjahr am 1. 1. 1967 noch nicht vollendet haben;

      cc) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinn des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leisten, sofern die Kinder das 27. Lebensjahr am 1. 1. 1967 noch nicht vollendet haben;

      dd) wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und überwiegend auf Ihre Kosten unterhalten werden.

   c) Beim Finanzamt können Sie unter Verwendung des kostenlos erhältlichen Vordrucks ebenfalls einen Antrag stellen, wenn Kinderfreibeträge für Enkelkinder zu gewähren sind, die Sie in Ihren Haushalt aufgenommen haben. Voraussetzung ist, daß für die Aufnahme in Ihren Haushalt ein wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt und die Einkelkinder nach dem 1. 1. 1949 geboren sind oder die für Kinder unter Buchstabe b bezeichneten Voraussetzungen erfüllen.

   Wird der Antrag auf Eintragung einer günstigeren Steuerklasse oder einer höheren Zahl der Kinder abgelehnt, so können Sie

innerhalb eines Monats Einspruch einlegen, und zwar in den unter a bezeichneten Fällen bei der Gemeindebehörde und in den unter b und c bezeichneten Fällen beim Finanzamt.

9. Sie brauchen die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht ändern zu lassen,

a) wenn Sie im Laufe des Kalenderjahrs 1967 wegen Vollendung des 50. Lebensjahres von Steuerklasse I in Steuerklasse II kommen; in diesem Fall hat Ihr Arbeitgeber von sich aus die günstigere Steuerklasse II ab dem Lohnzahlungszeitraum anzuwenden, in den der Tag nach der Vollendung des 50. Lebensjahres fällt;

b) bei einem Wohnungswechsel oder einer Änderung des Berufs oder der Berufsbezeichnung.

Wie erlangen Sie eine Steuerermäßigung?

10. Sie können beim Finanzamt auf Antragsvordrucken, die dort kostenlos erhältlich sind, die Eintragung eines steuerfreien Betrages auf der Lohnsteuerkarte beantragen, wenn Ihnen Aufwendungen der nachstehend bezeichneten Art erwachsen:

a) Erhöhte Werbungskosten

Das sind Ausgaben, die Sie zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung Ihres Arbeitslohnes machen. Insbesondere handelt es sich hierbei um

Beiträge zu Berufsverbänden,

Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte,

Verpflegungsmehraufwand, falls Sie regelmäßig aus beruflichen Gründen über 12 Stunden von der Wohnung abwesend sind,

Ausgaben für Arbeitsmittel (z. B. Fachliteratur, Werkzeuge, typische Berufskleidung),

Aufwendungen für berufsbedingte doppelte Haushaltsführung.

Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist in der Lohnsteuertabelle bereits ein jährlicher Pauschbetrag von 564 DM berücksichtigt. Solche Aufwendungen können deshalb nur noch insoweit zu einer Steuerermäßigung führen, als sie im Kalenderjahr diesen Pauschbetrag übersteigen. Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen und die beide Werbungskosten über 564 DM haben, müssen den Antrag getrennt stellen.

b) Erhöhte Sonderausgaben

Durch besondere Gesetzesvorschrift sind die nachstehend aufgeführten Ausgaben (Sonderausgaben) zum Abzug zugelassen. Zur Abgeltung dieser Ausgaben ist in der Lohnsteuertabelle bereits ein jährlicher Pauschbetrag von 936 DM berücksichtigt. Solche Ausgaben können deshalb nur noch insoweit zu einer Steuerermäßigung führen, als sie im Kalenderjahr diesen Pauschbetrag übersteigen. Beziehen beide Ehegatten Arbeitslohn, so kann Steuerermäßigung wegen erhöhter Sonderausgaben nur beantragt werden, wenn die zusammengerechneten Sonderausgaben der Ehegatten (2 × 936 DM =) 1 872 DM jährlich überschreiten. Im einzelnen handelt es sich um folgende Ausgaben:

aa) Im Rahmen bestimmter Höchstbeträge

Ihre eigenen Beitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung (einschließlich freiwilliger Versicherung);

Beiträge zu privaten Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Lebens- oder Todesfallversicherungen, zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen, jedoch nicht zu Sachversicherungen (z. B. Hausratversicherung, Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung);

Beiträge zu Bausparkassen (nur wenn Sie nicht Wohnungsbauprämien wählen, die mindestens 25 % der Beiträge, höchstens 400 DM im Jahr betragen und besonders bei kleineren Einkommen vorteilhafter sein können);

Spenden und Beiträge zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke;

bb) in unbegrenzter Höhe

die Zahlungen auf die Kirchensteuer und Vermögensteuer (erstattete Steuern sind hiervon abzuziehen);

Steuerberatungskosten, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind;

Schuldzinsen, Renten und dauernde Lasten, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind noch mit steuerfreien Einkünften im Zusammenhang stehen;

die im Lastenausgleichsgesetz bezeichneten Teile der Vermögensabgabe, Hypothekengewinnabgabe und Kreditgewinnabgabe.

c) Außergewöhnliche Belastung

Erstehen Ihnen im Jahr 1967 außergewöhnliche, zwangsläufige Ausgaben, denen Sie sich aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen können? Dann können Sie Steuerermäßigung wegen „außergewöhnlicher Belastung" beantragen, insbesondere in folgenden Fällen:

aa) im Rahmen von Höchstbeträgen für die

Unterstützung bedürftiger Angehöriger,

auswärtige Unterbringung eines in Berufsausbildung befindlichen Kindes,

Beschäftigung einer Hausgehilfin oder einer Haushaltshilfe unter bestimmten Voraussetzungen;

bb) soweit ein bestimmter Prozentsatz Ihres Einkommens — die „zumutbare Eigenbelastung" — überschritten wird, auch für andere Aufwendungen, etwa durch

Krankheit (auch Diätkost), Todesfall,

Aussteuer der Tochter,

Wiederbeschaffung von verlorenem Hausrat und von verlorener Kleidung, z. B. im Fall von Brand, Diebstahl- und Hochwasserschäden sowie bei Sowjetzonenflüchtlingen, wenn kein Freibetrag nach d Doppelbuchstabe bb beantragt wird.

d) Besondere steuerfreie Pauschbeträge

Besondere steuerfreie Pauschbeträge können folgenden Personen gewährt werden:

aa) Körperbehinderten (Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 25 v. H.) oder Hinterbliebenen (Näheres beim Finanzamt, insbesondere auch für den Fall, daß die Voraussetzungen bei einem Kind vorliegen);

bb) Sowjetzonenflüchtlingen, Spätheimkehrern, Vertriebenen, politisch Verfolgten (nur für die ersten drei Jahre);

cc) Arbeitnehmern, die vor dem 1. 9. 1967 das 65. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben, d. h. vor dem 2. 9. 1902 geboren sind.

Bei Ehegatten genügt es in allen Fällen, daß ein Ehegatte die Voraussetzungen für die Gewährung des steuerfreien Pauschbetrags erfüllt.

e) Weitere Möglichkeiten zur Steuerersparnis:

aa) Verheiratete in Steuerklasse IV können nichtausgenutzte Freibeträge des geringer verdienenden Ehegatten als steuerfreien Betrag auf der Lohnsteuerkarte des anderen Ehegatten eintragen lassen (Näheres beim Finanzamt).

bb) Bei mehreren Dienstverhältnissen können die im ersten Dienstverhältnis nicht ausgenutzten Freibeträge als steuerfreier Betrag auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI — vgl. Nr. 6 — eingetragen werden (Näheres beim Finanzamt).

cc) Beim Wohnungsbau, Ersterwerb von Eigenheimen, Eigentumswohnungen usw. kann sofort nach Fertigstellung oder Erwerb und in den Folgejahren gleich zu Jahresbeginn regelmäßig ein Freibetrag wegen des Verlustes bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, der bei Inanspruchnahme der „erhöhten Absetzungen" nach § 7 b bzw. § 54 des Einkommensteuergesetzes entsteht, auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden. Dazu sind beim Finanzamt besondere Antragsvordrucke erhältlich.

dd) Vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes sind bis zu einem Betrag von 312,— DM im Kalenderjahr steuerfrei. Bei Arbeitnehmern, die für drei oder mehr Kinder Kinderfreibeträge erhalten, erhöht sich der Steuerfreibetrag auf 468,— DM.

11. Es empfiehlt sich, Anträge beim Finanzamt vor dem 1. Januar 1967 einzureichen, um zu vermeiden, daß — wenn auch nur vorübergehend — eine zu hohe Lohnsteuer bezahlt wird. Gegen eine Ablehnung oder Teilablehnung des Antrages können Sie innerhalb eines Monats beim Finanzamt Einspruch einlegen.

Wann müssen Sie Ihre Lohnsteuerkarte berichtigen lassen?

12. Sie sind verpflichtet, die Eintragungen auf Ihrer Lohnsteuerkarte berichtigen zu lassen,

a) wenn eine günstigere Steuerklasse oder eine höhere Zahl der Kinder eingetragen ist, als es Ihren Verhältnissen am 1. 1. 1967 entspricht, z. B. bei Ehescheidung oder bei Tod eines Kindes vor dem 1. 1. 1967. Tritt ein solches Ereignis erst im Laufe des Kalenderjahres 1967 ein und liegt ein unter den folgenden Buchstaben b und c bezeichneter Fall nicht vor, so brauchen Sie keine Berichtigung zu veranlassen;

b) wenn erkennbar ist, daß im Kalenderjahr 1967 die eigenen Einkünfte und Bezüge eines vor dem 2. 1. 1949 geborenen und auf Ihrer Lohnsteuerkarte berücksichtigten Kindes oder Enkelkindes mehr als 7 200 DM betragen werden;

c) wenn ein vor dem 2. 1. 1949 geborenes und auf Ihrer Lohnsteuerkarte berücksichtigtes Kind oder Enkelkind nicht mehr überwiegend auf Ihre Kosten unterhalten und für einen Beruf ausgebildet wird oder das Kind den Wehrdienst (Ersatzdienst) oder das freiwillige soziale Jahr beendet hat oder die Erwerbsunfähigkeit des Kindes fortgefallen ist. Die Berichtigung ist nicht erforderlich, wenn die genannten Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderfreibetrags (vgl. Nr. 8 b Doppelbuchstaben aa bis dd) bereits mindestens 4 Monate im Kalenderjahr bestanden haben;

d) wenn Sie ein eigenes Kraftfahrzeug, für das Sie wegen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einen steuerfreien Betrag erhalten haben, für diesen Zweck in wesentlich geringerem Umfang benutzen, als bei der Eintragung des steuerfreien Betrags angenommen worden ist;

e) wenn die Voraussetzungen für einen Freibetrag, der wegen Aufwendungen für den Unterhalt oder eine etwaige Berufsausbildung — gegebenenfalls auch für eine auswärtige Unterbringung — oder für die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder einer Haushaltshilfe gewährt worden ist, weggefallen sind.

Sie müssen die Eintragung in den Fällen a und d unverzüglich und in den Fällen b, c und e spätestens einen Monat nach dem Eintritt des Ereignisses bei der Behörde berichtigen lassen, die die Eintragungen vorgenommen hat (Gemeindebehörde oder Finanzamt).

Wie werden Lohnsteuerüberzahlungen ausgeglichen?

13. Die Lohnsteuer bemißt sich wie die Einkommensteuer grundsätzlich nach dem Arbeitslohn, den der Arbeitnehmer während des Kalenderjahrs bezogen hat. Sie wird jedoch im Laufe des Kalenderjahrs jeweils bei der Auszahlung des Arbeitslohns nach der Lohnsteuertabelle für monatliche, wöchentliche oder tägliche Lohnzahlungen einbehalten. Dadurch kann sich in vielen Fällen beim Jahresende eine Lohnsteuer ergeben, die höher ist als die nach der Jahreslohnsteuertabelle geschuldete Lohnsteuer. Ist nach der Jahreslohnsteuertabelle zuviel Lohnsteuer einbehalten worden, so wird ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt. Die zuviel einbehaltene Lohnsteuer wird dem Arbeitnehmer erstattet, und zwar in der Regel durch den Arbeitgeber, ohne daß es eines besonderen Antrags bedarf. Soweit der Arbeitgeber den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht durchführt, wird er auf Antrag vom Finanzamt vorgenommen. Der Antrag für das Jahr 1966 ist beim Finanzamt spätestens am 30. April 1967 zu stellen. Beim gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleich von Ehegatten verlängert sich diese Frist bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung 1966. Mit dem Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich können Sie bisher unterlassene Anträge nach den Nrn. 8 und 10 nachholen, also bisher nicht ausgenutzte Steuervorteile für das abgelaufene Jahr 1966 noch geltend machen. Abweichend hiervon können Verluste bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (vgl. Nr. 10 e Doppelbuchstabe cc) nur noch bei der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend gemacht werden.

Antragsvordrucke sind beim Finanzamt kostenlos erhältlich.

Wo bleibt Ihre Lohnsteuerkarte 1966?

14. Ihr Arbeitgeber muß die abgelaufene Lohnsteuerkarte 1966 beim Finanzamt abliefern oder Ihnen auf Verlangen aushändigen, wenn Sie die Karte einem Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich 1966 oder einer Einkommensteuererklärung 1966 beizufügen haben. Wenn sich die Lohnsteuerkarte 1966 in Ihrem Besitz befindet, z. B. weil Sie am 31. 12. 1966 nicht in einem Dienstverhältnis stehen, so müssen Sie die Karte — falls sie nicht ohnehin Ihrem etwaigen Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich 1966 oder Ihrer Einkommensteuererklärung 1966 beizufügen ist — bis zum 15. Mai 1967 dem Finanzamt einsenden.

Weitere Auskünfte

15. erteilen Ihr Finanzamt und — soweit betroffen — Ihre Gemeindebehörde. Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung wird Ihnen in Lohnsteuerfragen nach Möglichkeit behilflich sein. Eingehendere Aufklärungsschriften sind beim Buchhandel erhältlich. In allen Steuerfragen stehen auch die Angehörigen der steuerberatenden Berufe gegen Zahlung der vorgeschriebenen Gebühren zur Verfügung.

— MBl. NW. 1966 S. 1467.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)
In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.